

Vorbemerkungen:

Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Abnahme der Prüfungen und Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung nicht akademischer Heilberufe. Auch Heilpraktiker bedürfen einer Berufserlaubnis.

In der Sitzung vom 13.10.2011 hat der Kreistag dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln ab 01.01.2012 zugestimmt. Die Stadt Köln übernimmt für alle Vereinbarungspartner die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der allgemeinen Heilkunde und für die Erlaubnisse, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.

Erläuterungen:

Dieser Vertrag sieht zur Kostenregelung eine jährliche Pauschale, die auf der Einwohnerzahl basiert, vor. Der Rhein-Sieg-Kreis hatte in 2013 rd 8.500 € zu zahlen. Es bedarf keiner Erläuterung, dass die zentrale Durchführung von Heilpraktikerprüfungen im Regierungsbezirk Köln durch die Stadt Köln für den Rhein-Sieg-Kreis von großem finanziellem Vorteil ist. Die Prüfungen nehmen sehr viel Zeit für Vorbereitung und Durchführung in Anspruch und erfordern eine Menge spezielles Wissen. Abgesehen davon, dass beim Kreisgesundheitsamt kein Personal zur Verfügung steht, ist offensichtlich, dass die eigene Wahrnehmung dieser Aufgabe einen weitaus höheren Kostenaufwand verursachen würde als die zu zahlende Umlage, zumal der Rhein-Sieg-Kreis nach der Stadt Köln die meisten Fallzahlen aufweist. In 2013 sind von der Stadt Köln aus dem Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises 78 allgemeine Heilpraktikererlaubnisse erteilt und in 31 Fällen eingeschränkte Erlaubnisse für Psychotherapeuten abgewickelt worden. Hinzu kommen die nicht dokumentierten telefonischen oder persönlichen Beratungen, Anfragen etc.

Eine exakte Ermittlung der Kosten ist erst im Nachhinein auf der Grundlage der tatsächlichen Fallzahlen möglich. Dabei war es für 2012 dazu gekommen, dass die Pauschale nicht ausreichte zur Deckung der Personal- und Sachkosten. Einige Vereinbarungspartner haben die Auffassung vertreten, dass rückwirkende Nachforderungen aufgrund der Formulierung des § 6 Abs. 2 nicht möglich sind, sondern Erhöhungen lediglich in die Zukunft gerichtet sein können. Die Ergänzung der Vereinbarung stellt sicher, dass die Stadt Köln eine ihren realen Kosten entsprechende Vergütung fordern kann.

§ 6 Abs. 2 alte Fassung	§ 6 Abs. 2 neue Fassung (Ergänzung)
<i>Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o.a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung</i>	<i>Sollte in dem abgelaufenen Berechnungszeitraum (01.07. eines Jahres bis 30.06. eines Jahres) ein Defizit entstehen, so ist die Stadt Köln berechtigt, von den Beteiligten eine Erstattung entsprechend des Verteilungsschlüssels zu fordern. Ebenso verpflichtet sich die Stadt Köln, einen Überschuss entsprechend zu</i>

<i>berechtigt, im darauf folgenden Jahr die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine Kostendeckung erreicht wird.</i>	<i>erstatten.</i> bisheriger § 6 Abs. 2 wird § 6 Abs. 3
--	--

Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis können Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben werden, die aber zur Zeit nicht auskömmlich sind. Die Stadt Köln und die Vereinbarungspartner wirken gegenüber dem Land weiter auf eine Anhebung der entsprechenden Tarifstelle hin. Bislang hat der Landesgesetzgeber die Anregungen nicht zureichend aufgegriffen.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 sowie der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2014 der v. g. Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)